

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3651
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/9309

Vollstreckung von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3651 vom 30.06.2014:

Ein Durchsuchungsbeschluss ist hauptsächlich ein Instrument der Strafverfolgung, kann allerdings auch der Strafvollstreckung und der Prävention dienen. Die Durchsuchung dient der Ergreifung eines Verdächtigen, dem Auffinden von Beweismitteln oder zum Zweck der Beschlagnahme von Verfalls- und Einziehungsgegenständen. Neben Personen können Wohnungen, Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum durchsucht werden. Aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Wohnung sind für eine Durchsuchung dieser besondere Voraussetzungen zu beachten. Durchsuchungen dürfen grundsätzlich nur vom Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Einen Haftbefehl darf nur ein Richter erlassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse wurden in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute erlassen bzw. angeordnet und vollstreckt? (bitte auflisten nach Jahren)
2. Aus welchen Gründen wurden die Durchsuchungsbeschlüsse beantragt (Ergreifungsdurchsuchung, Ermittlungsdurchsuchung oder Beschlagnahme von Verfalls- und Einziehungsgegenständen)?
3. Wie lange dauerte durchschnittlich die Vollstreckung eines Haftbefehls und eines Durchsuchungsbeschlusses in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute? (bitte auflisten nach Jahren)
4. Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute wegen Zeitablauf (nach 6 Monaten) nicht vollstreckt?(bitte auflisten nach Jahren)
5. Welche Gründe lagen für eine verzögerte Vollstreckung eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses vor?

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, dass in Einzelfällen die Vollstreckung eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses länger als vier Wochen gedauert hat, welche speziellen Gründe lagen in diesen Fällen vor?

7. Wie kontrollieren die Gerichte in Brandenburg den Vollzug der von ihnen ausgestellten Haft-/Durchsuchungsbefehle?

8. Gibt es in Brandenburg Anweisungen, welche Haft-/Durchsuchungsbefehle von den Behörden vorrangig abgearbeitet werden müssen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse wurden in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute erlassen bzw. angeordnet und vollstreckt? (bitte auflisten nach Jahren)

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurden die Durchsuchungsbeschlüsse beantragt (Ergreifungsdurchsuchung, Ermittlungsdurchsuchung oder Beschlagnahme von Verfalls- und Einziehungsgegenständen)?

Frage 3:

Wie lange dauerte durchschnittlich die Vollstreckung eines Haftbefehls und eines Durchsuchungsbeschlusses in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute? (bitte auflisten nach Jahren)

Frage 4:

Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden in Brandenburg von Oktober 2009 bis heute wegen Zeitablauf (nach 6 Monaten) nicht vollstreckt? (bitte auflisten nach Jahren)

Frage 5:

Welche Gründe lagen für eine verzögerte Vollstreckung eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses vor?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, dass in Einzelfällen die Vollstreckung eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses länger als vier Wochen gedauert hat, welche speziellen Gründe lagen in diesen Fällen vor?

Zu den Fragen 1 bis 6:

Im Hinblick auf die Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage und den näheren Inhalt der Einzelfragen geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Fragestellung auf Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse bezieht, die in strafrechtlichen Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren sowie wegen Durchsuchungen aufgrund des Polizeigesetzes veranlasst waren.

Hinsichtlich der Durchsuchungsbeschlüsse können keine Angaben getätigt werden, da weder die Anzahl von Durchsuchungsbeschlüssen noch deren Vollstreckung statistisch erfasst werden.

Gleiches gilt für die Erfassung von Haftbefehlen bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei. Statistisch erfasst wird lediglich die Anzahl der richterlichen Entscheidungen über Haftanordnungen, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft in Ermittlungssachen bei den Amtsgerichten, ohne dass zwischen den einzelnen Entscheidungsarten differenziert wird. Die justiziellen Monatserhebungen über Strafverfahren vor den Amtsgerichten weisen insoweit folgende Zahlen aus:

Jahr	Richterliche Entscheidung über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft
4. Quartal 2009	411
2010	1.623
2011	1.143
2012	1.086
2013	1.035

Von der tabellarischen Aufstellung nicht erfasst sind Haftentscheidungen nach § 230 Abs. 2 StPO, die im Rahmen der Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung ergehen können.

Auch hinsichtlich der Haftbefehle, die im Rahmen der Vollstreckung von Strafen durch die Vollstreckungsbehörde erlassen werden können (§ 457 Abs. 2 StPO), findet eine statistische Erhebung nicht statt.

Frage 7:

Wie kontrollieren die Gerichte in Brandenburg den Vollzug der von ihnen ausgestellten Haft-/Durchsuchungsbefehle?

Zu Frage 7:

Die Vollstreckung von Untersuchungshaftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen obliegt gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 StPO grundsätzlich der Staatsanwaltschaft, die als Ermittlungsbehörde das zur Vollstreckung Erforderliche zu veranlassen hat und insoweit auch regelmäßig ihre Ermittlungspersonen (Polizei) mit der weiteren Vollstreckung beauftragt. Richterliche Durchsuchungsanordnungen aufgrund der §§ 23, 24 BbgPolG vollstreckt die Polizei in originärer Zuständigkeit.

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit durchgeführter Vollstreckungsmaßnahmen durch die Gerichte findet gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. im Rahmen der jeweiligen Rechtswegmöglichkeiten statt.

Frage 8:

Gibt es in Brandenburg Anweisungen, welche Haft-/Durchsuchungsbefehle von den Behörden vorrangig abgearbeitet werden müssen?

Zu Frage 8:

Für die Staatsanwaltschaften gibt es keine allgemeinen Vorgaben; die Durchführung exekutiver Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen des Einzelfalls.

Die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizei wird grundsätzlich nach bundeseinheitlicher Vorschrift im Sinne der Polizeidienstvorschrift (PDV) 384.1 – Fahndung – geregelt.